

Steuerkanzlei  
Hendrik Angerer  
Diplom-Kaufmann  
Steuerberater  
Hallstr. 14  
86150 Augsburg

# Informationsbrief

Dezember 2008

## Inhalt

1. Allgemeines
2. Modernisierung des GmbH-Rechts
  - a) Allgemeines
  - b) Beschleunigung von Unternehmensgründungen
  - c) Kapitalaufbringung
  - d) Übernahme mehrerer Geschäftsanteile
  - e) Verwendung eines Musterprotokolls
  - f) Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)
  - g) Deregulierung des Eigenkapitalersatzrechts
3. Beitragssatz zur Krankenversicherung
  - a) Beitragssatz ab 2009
  - b) Bedeutung für Arbeitgeber
  - c) Beispiel
4. Geschenke
  - a) Geschenk Grenzen
  - b) Steuerpflicht der Geschenke
  - c) Pauschalierungsmöglichkeit
5. Betriebliche Einrichtung eines Kunden
6. Weitere Informationen

## **1. Allgemeines**

Mit dem vorliegenden Informationsbrief erhalten Sie wichtige Informationen zum GmbH-Recht, Sozialversicherungsrecht und Steuerrecht.

## **2. Modernisierung des GmbH-Rechts**

### **a) Allgemeines**

Am 1. November 2008 trat das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) in Kraft. Damit ist eine der umfassendsten Reformen des GmbH-Rechts seit Bestehen des GmbH-Gesetzes von 1892 abgeschlossen.

Im internationalen Wettbewerb wurde die GmbH wettbewerbsfähig gemacht. Existenzgründern steht künftig neben der üblichen GmbH die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) als eine Einstiegsvariante der GmbH zur Verfügung.

Nachfolgend eine kurze Darstellung der wichtigsten Änderungen.

### **b) Beschleunigung von Unternehmensgründungen**

Bei Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand genehmigungspflichtig ist, wird das Eintragungsverfahren vollständig von der verwaltungsrechtlichen Genehmigung abgekoppelt. Das betrifft zum Beispiel Handwerks- und Restaurantbetriebe oder Bauträger, die eine gewerberechtliche Erlaubnis brauchen.

Bislang kann eine solche Gesellschaft nur dann in das Handelsregister eingetragen werden, wenn bereits bei der Anmeldung zur Eintragung die staatliche Genehmigungsurkunde vorliegt. Allerdings ist zu beachten, dass nur die Gründung ohne erforderliche Genehmigungen erfolgen kann. Soweit für den Betrieb Genehmigungen erforderlich sind, darf die Tätigkeit erst ab dem Zeitpunkt ausgeübt werden, ab dem diese Genehmigung vorliegt.

### **c) Kapitalaufbringung**

Vereinfacht wurde auch die Gründung von Ein-Personen-GmbHs. Hier wird nun auf die Stellung besonderer Sicherheitsleistungen verzichtet. Bei der Kapitalaufbringung ist die Ein-Personen-GmbH nun der Mehr-Personen-GmbH gleichgestellt. Dies bedeutet bei einem Stammkapital von 25.000 Euro, dass nicht mehr als 12.500 Euro einbezahlt und über die Differenz keine besonderen Sicherheiten gestellt werden müssen.

### **d) Übernahme mehrerer Geschäftsanteile**

Bereits bei der Gründung einer GmbH kann nun ein Gesellschafter mehrere Geschäftsanteile an einer GmbH halten.

Jeder Geschäftsanteil muss nun nur noch auf einen Betrag von mindestens einem Euro lauten.

### **e) Verwendung eines Musterprotokolls**

Für unkomplizierte Standardgründungen (z.B. Bargründung und höchstens drei Gesellschafter) werden zwei beurkundungspflichtige Musterprotokolle als Anlage zum GmbH-Gesetz zur Verfügung gestellt. Die GmbH-Gründung wird einfacher, wenn ein Musterprotokoll verwendet wird. Bei der haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaft mit geringem Stammkapital wird die Gründung unter Verwendung eines Musterprotokolls darüber hinaus aufgrund einer kostenrechtlichen Privilegierung zu einer echten Kosteneinsparung führen.

Nachdem das Musterprotokoll aber keine Regelung zum Einziehen von Geschäftsanteilen usw. enthält, ist das Musterprotokoll für eine Mehr-Personen-GmbH nicht zu empfehlen.

### **f) Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)**

Neben der üblichen GmbH mit 25.000 Euro Mindeststammkapital besteht nun die Möglichkeit eine Haftungsbeschränkung mit niedrigerem Kapitaleinsatz zu erreichen. Es ist nun möglich mit einem Kapitaleinsatz von 1 Euro – 24.999 Euro eine sog. Mini-GmbH zu errichten. Allerdings trägt diese Firma nicht den Zusatz „GmbH“ sondern den Rechtsformzusatz **"Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)"** oder die Abkürzung **"UG (haftungsbeschränkt)"**. Diese beiden Rechtsformzusatzvarianten sind zwingend, eine Abkürzung des Zusatzes "haftungsbeschränkt" ist nicht zulässig.

Sacheinlagen sind bei der standardisierten "Mini-GmbH" nicht zulässig.

Das GmbHG regelt, dass die Anmeldung der "Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)" erst erfolgen darf, wenn das Stammkapital in voller Höhe eingezahlt worden ist.

Zudem wird im GmbHG zwingend vorgeschrieben, dass die UG (haftungsbeschränkt) in ihrer Bilanz eine gesetzliche Rücklage zu bilden hat, in die jeweils ein Viertel des Jahresüberschusses einzustellen ist. Der Jahresüberschuss darf dabei um den Verlustvortrag des Vorjahres gemindert werden. Die Rücklage darf u.a. für Zwecke der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln verwendet werden. Solange das Stammkapital unter 25.000 Euro liegt, darf diese Gewinnrücklage nicht ausgeschüttet werden.

Wird das Stammkapital auf 25.000 Euro erhöht, darf sich die haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft weiterhin so nennen, kann aber stattdessen auch den Zusatz „GmbH“ tragen.

### **g) Deregulierung des Eigenkapitalersatzrechts**

Das schwierige Eigenkapitalersatzrecht wird erheblich vereinfacht und grundlegend dereguliert. Beim Eigenkapitalersatzrecht geht es um die Frage, ob Kredite, die Gesellschafter ihrer GmbH geben, als Darlehen oder als Eigenkapital behandelt werden.

## **3. Einheitlicher Beitragssatz zur Krankenversicherung**

### **a) Beitragssatz ab 2009**

Ab 1. Januar 2009 beträgt der einheitliche allgemeine Beitragssatz zur Krankenversicherung 15,5 %. Der ermäßigte Beitragssatz wird auf 14,9 % festgeschrieben. Die Beitragssätze zur Krankenversicherung werden künftig nicht mehr individuell durch die Verwaltungsräte der Krankenkassen, sondern per Rechtsverordnung durch die Bundesregierung festgelegt.

### **b) Bedeutung für Arbeitgeber**

Bei allen Krankenkassen beträgt der Beitragssatz ab Januar 15,5 %. Der festgesetzte allgemeine Beitragssatz von 15,5 % bezieht den für Versicherte bereits heute geltenden Sonderbeitrag von 0,9 % mit ein.

Der Arbeitgeber muss künftig die Hälfte der Beiträge des Arbeitnehmers aus dem Arbeitsentgelt nach dem um 0,9 % verminderten allgemeinen Beitragssatz aufbringen. Den verbleibenden Beitrag entrichtet der Arbeitnehmer.

### **c) Beispiel**

Monatliches Arbeitsentgelt: 2 000 EUR  
Allgemeiner Beitragssatz: 15,5 %

Beitragsberechnung:

$$15,5 \% - 0,9 \% = 14,6 \% : 2 = 7,3 \%$$

Arbeitgeberanteil:

$$2\,000 \text{ EUR} \times 7,3 \% = 146,00 \text{ EUR}$$

Arbeitnehmeranteil:

$$2\,000 \text{ EUR} \times 8,2 \% = \underline{164,00 \text{ EUR}}$$

Gesamtbeitrag: 310,00 EUR

## **4. Geschenke**

### **a) Geschenkeregrenzen**

Gerade zur Weihnachtszeit überreichen viele Unternehmen ihren Kunden Geschenke. Dabei stellt sich die Frage der steuerlichen Behandlung.

Steuerlich ist nach aktuellem Recht folgende Einteilung möglich:

- Geschenke bis 10,00 Euro
- Geschenke von 10,01 – 35,00 Euro
- Geschenke über 35,00 Euro

Dabei sind für diese Grenzen die gesamten Geschenke je Empfänger und Geschäftsjahr maßgebend.

### **b) Steuerpflicht der Geschenke**

Die erhaltenen Geschenke sind beim Empfänger grundsätzlich einkommensteuerpflichtig. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um Geschenke bis oder über 35 Euro handelt.

### **c) Pauschalierungsmöglichkeit**

Seit dem 1.1.2007 gibt es die Pauschalierungsmöglichkeit der Einkommensteuer für Sachgeschenke. Dabei kann die Einkommensteuer mit 30 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) der Bemessungsgrundlage erhoben werden.

Nach Auffassung des Bundesministeriums der Finanzen sind Sachgeschenke mit Anschaffungskosten bis 10,00 Euro als Streuartikel einzustufen und von der Pauschalierung ausgenommen.

## **5. Betriebliche Einrichtung eines Kunden**

Nach Auffassung der Finanzverwaltung stellt die betriebliche Einrichtung eines Kunden eine regelmäßige Arbeitsstätte dar, wenn diese Einrichtung mehr als drei Monate aufgesucht wird.

Der Bundesfinanzhof (BFH) teilte in einem aktuellen Fall diese Rechtsauffassung nicht. Mit Urteil vom 10. Juli 2008, Az. VI R 21/07, hat der BFH entschieden, dass die betriebliche Einrichtung eines Kunden des Arbeitgebers keine regelmäßige Arbeitsstätte ist.

Dies hat besondere Bedeutung für:

- Einordnung der Fahrten (Dienstreise statt Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte)
- die Frage des geldwerten Vorteils bei zur Verfügung gestellten Fahrzeugen.

## **6. Weitere Informationen**

Bei den vorstehenden Ausführungen handelt es sich um nicht abschließende Informationen und ersetzt keine Beratung.

Sollten Sie Fragen zu diesen oder anderen Punkten haben, so wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an uns.